

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau vom 30.04.2003 erlassen:

Artikel 1

(1) § 9 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 9

Aufgaben des Ausschusses für Umwelt, Natur, Energie und Bauen (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

Nachstehende Entscheidungen werden übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von über 50.000,-- Euro in seinem Zuständigkeitsbereich,
2. Vergabe von Architekten – und Ingenieurleistungen ab einem Auftragswert von über 25.000,-- Euro,
3. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern es nicht in § 7 Abs. 2 Nr. 14 dieser Satzung in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters liegt,
5. Entscheidungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und die Form einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - 5.1 Aufstellungsbeschluss und Definition von Planungszielen,
 - 5.2 Vorentwurfsbeschluss und Beschluss zur Einleitung der Verfahren und der Beteiligungsform zur Planungsanzeige, zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde, zur Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), zur 1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB),
 - 5.3 Beschluss über Anregungen und Hinweise aus Anlass der unter Ziffer 5.2 genannten Vorentwurfsbeteiligungsverfahren, unter Vorbehalt der abschließenden Bestätigung der Abwägung durch die Gemeindevertretung,
 - 5.4 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und Einleitung der Entwurfsverfahren, wie erneute Planungsanzeige, erneute Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde, ggf. erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB) von der öffentlichen Auslegung und öffentliche Auslegung des Entwurfes.
6. Anträge und Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

Artikel 2

(1) § 13 (1) der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 390,00 Euro.

Die 1. stellvertretende Bürgervorsteherin oder der 1. stellvertretende Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 78,00 Euro.

Die 2. stellvertretende Bürgervorsteherin oder der 2. stellvertretende Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(2) In § 13 (4) S. 3 der Hauptsatzung wird der Betrag 23,00 Euro durch den Betrag 25,00 Euro ersetzt.

(3) In § 13 (5) S. 2 der Hauptsatzung wird der Betrag 23,00 Euro durch den Betrag 25,00 Euro ersetzt.

(4) In § 13 (5) S. 4 der Hauptsatzung wird der Betrag 10,00 Euro durch den Betrag 11,00 Euro ersetzt.

Artikel 3

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 13.10.2011 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 05.12.2011

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

Thomas Keller